



Reglement Tarife 2025

Genehmigt durch den Verwaltungsrat am 4. Dezember 2024

Gültig ab 1. Januar 2025

Murg Flums Energie | Alte Staatsstrasse 14 | 8877 Murg
www.mfenergie.ch | Telefon 081 720 30 40
Mail kundendienst@mfenergie.ch

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Grundsätze.....	3
1.2	Rechnungsstellung und Inkasso.....	3
2	Tarife.....	5
2.1	Tarifkomponenten.....	5
2.2	Tarifblatt Basistarif.....	6
2.3	Tarifblatt Leistungstarif NE 7.....	7
2.4	Abnahmevergütung.....	8
2.5	Baustromtarif.....	9
2.6	Tarifblatt Mittelspannungskunden NE 5.....	10
2.7	Tarifblatt Verteilnetzbetreiber (NE 5a).....	12
3	Individuelle Verrechnungen.....	14

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

Allgemeines

Gestützt auf das Reglement zur Verselbständigung und zum Betrieb des selbständig öffentlich-rechtlichen Unternehmens Murg Flums Energie (MFE) Art. 11 lit. h vom 3. September 2020 gilt vorliegendes Reglement zu den Tarifen 2025.

Die Abgabe von elektrischer Energie und die Netznutzung erfolgt zu den vorliegenden allgemeinen Bestimmungen und Preisen. Sämtliche Preisansätze verstehen sich exklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

Soweit nichts anderes in vorliegenden Bestimmungen geregelt ist, gilt das Reglement zu Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie der MFE.

Vorliegendes Reglement, das Reglement zu Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie sowie das Gemeindegesetz sind auf der Webseite der MFE unter www.mfenergie.ch abrufbar. Auf Anfrage werden sie in schriftlicher Form abgegeben bzw. versendet.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

Rechtsmittel

Gegen Entscheide öffentlich-rechtlicher Natur der Geschäftsführung oder des Verwaltungsrates von MFE stehen die Rechtsmittel gemäss kantonalem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zur Verfügung. Einsprachen mit Begründung sind innert 20 Tagen schriftlich einzureichen.

1.2 Rechnungsstellung und Inkasso

Zahlungsfrist

Für alle Rechnungen gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Die MFE verarbeitet Kundendaten auf elektronischem Weg. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen zu verrechnen. Die MFE nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor.

Mahnspesen

Für das Erstellen einer 2. Mahnung werden dem Schuldner CHF 30.– Mahnspesen verrechnet.

Verzugszins

Befindet sich ein Kunde gemäss Zahlungsfrist in Verzug, so kann ab Fälligkeit ein Verzugszins von 5 Prozent in Rechnung gestellt werden. Werden Verzugszins/Mahnspesen durch den Kunden nicht beglichen, werden diese nachbelastet oder auf dem Rechtsweg eingetrieben.

Fortdauer der Zahlungspflicht

Auch wenn die Lieferung der elektrischen Energie eingestellt wird, hat der Kunde alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der MFE weiterhin zu erfüllen.

Extragang für Inkasso

Ein Extragang für Inkasso wird bei einer Überbringung der Abschaltandrohung in Rechnung gestellt, dies mit einem gleichzeitigen Einzug des fehlbaren Geldbetrags in bar vor Ort.

Montage Inkassosystem vor Ort

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die MFE Inkasso-Zähler (Inkassosystem) oder Unterbrechungseinheiten einbauen. Die Inkasso-Zähler und Unterbrechungseinheiten können so eingestellt werden, dass über die laufenden Kosten hinaus auch bestehende Forderungen für Netznutzung und Energielieferung getilgt werden. Die mit einem derartigen Zähler zusammenhängenden Zusatzkosten hat der Kunde zu tragen. Der Zutritt für die Montage, Demontage oder Kontrolle solcher Anlagen ist der MFE unter Voranmeldung zu gewähren.

Abschaltung der Bezugseinheit

Nach erfolgter Abschaltandrohung und falls der fehlbare Geldbetrag innert der gesetzten Frist nicht beglichen wurde, kann eine Abschaltung der Bezugseinheit oder ganzer Messkreise durch die MFE erfolgen. Die Abschaltung bzw. eine darauffolgende Einschaltung der Bezugseinheit (Zähler) vor Ort werden dem säumigen Kunden in Rechnung gestellt.

Wird der MFE für Inkasso, andere Massnahmen oder für Kontrollen der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder dem Hausanschluss verweigert, erfolgt die Unterbrechung auf der Hauszuleitung. Die Folgekosten für Unterbrechung und Instandstellung gehen zu Lasten des säumigen Kunden.

Ausserordentliche Aufwendungen

Kosten für ausserordentliche Aufwendungen (z.B. die Datenerfassung bei schwer zugänglichen Zählern oder Montage von Inkassosystemen) können dem Kunden durch die MFE nach Aufwand separat in Rechnung gestellt werden.

Berichtigungen

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich, während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

2 Tarife

2.1 Tarifkomponenten

Netznutzung

Die gemäss Stromversorgungsgesetz anrechenbaren Kosten des Netzes enthalten insbesondere die Anlagekosten der eigenen Netzanlagen, Betrieb und Unterhalt der Anlagen, die Kosten der Vorliegernetze, Systemdienstleistungen sowie Verwaltungsaufwand der Netze. Die Netznutzungskosten werden je nach Kundengruppe in mengenabhängigen Tarifen (Rp./kWh), in leistungsabhängigen Tarifen (CHF/kW/Monat) wie auch in Grundpreisen (CHF/Monat) an die Endkunden verrechnet. Die durch Swissgrid erbrachten Systemdienstleistungen (SDL) sowie ein allfälliger Blindleistungsüberbezug (Rp./kVarh) werden separat ausgewiesen. Neu wird die Stromreserve des Bundes zur Kostendeckung und zur Stärkung der Winterstromversorgung in der Schweiz, bezugsabhängig in Kilowattstunden (kWh) in Rechnung gestellt.

Energie Grundversorgung

Der Energiepreis deckt die Kosten der Energiebeschaffung sowie den Vertriebs- und Verwaltungsaufwand der MFE. Die Energiebeschaffung erfolgt aus eigenen Produktionsanlagen zu Gestehungskosten, aus Energielieferungen von Dritten sowie aus Beschaffung am Strommarkt. Der Energiepreis wird in mengenabhängigen Tarifen (Rp./kWh) an die Endkunden verrechnet.

Abgaben

Die Gemeinde kann für gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden eine Abgabe erheben. Diese wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Gemäss Art. 35 des Energiegesetzes des Bundes (EnG) erhebt die Vollzugsstelle (Pro-novo AG) einen Netzzuschlag von den Netzbetreibern und legt diesen in den Netzzuschlagsfonds ein. Mit dem Fonds werden diverse Aktivitäten zur Förderung erneuerbarer Energien finanziert, welche gesetzlich definiert sind. Die Netzbetreiber haben das Recht, den Netzzuschlag auf die Endverbraucher zu überwälzen.

Individuelle Verrechnungen

Zur verursachergerechten Deckung administrativer Aufwände und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Auftrags als Netzbetreiber werden individuelle Kostenbeiträge verrechnet, je nach Position pauschal oder nach Aufwand.

Energiequalität und Stromkennzeichnung

Der Lieferantenmix der gesamthaft an die Endverbraucher gelieferte Elektrizitätsmenge (die Stromkennzeichnung) wird spätestens mit der Schlussrechnung im Folgejahr schriftlich versendet.

Sperrzeiten

Boiler und Speicherheizungen werden in der Regel Montag bis Freitag von 19.00 – 07.00 Uhr und am Wochenende ganztags freigeschaltet. In der übrigen Zeit werden sie zur Reduktion der Netzbelastung gesperrt.

Wärmepumpen können für maximal 2 mal 2 Stunden pro Tag zur Reduktion von Höchstlastzeiten im Netz gesperrt werden. Die Freischaltung zwischen zwei Sperrungen beträgt mindestens die Dauer der vorhergehenden Sperrung.

2.2 Tarifblatt Basistarif

Kundinnen und Kunden mit Anschluss an die Netzebene 7 (230V) im Netzgebiet der MFE mit einem jährlichen Strombezug bis zu 50'000 kWh sind der Kundengruppe Basis-tarif zugeteilt. Neukunden werden grundsätzlich dieser Kundengruppe zugeteilt, ausser es liegen eindeutige Hinweise für einen höheren Jahresbezug vor. Eine Umteilung in die Kundengruppe Leistungstarif NE 7 erfolgt auf das nächste Tarifjahr hin bei einer Überschreitung von 55'000 kWh Jahresbezug im Vorjahr.

	Einfachtarif		Doppeltarif ¹	
	CHF/ML	Rp./kWh		
		Hochtarif	Niedertarif	
Netznutzung				
Arbeitspreis		19.00	19.00	17.00
Grundpreis	10.00			
Systemdienstleistungen (SDL)		0.55	0.55	
Stromreserven des Bundes		0.23	0.23	
Energie				
Energiepreis		11.20	11.20	
Abgaben				
Öffentliche Abgaben		0.35	0.35	
Bundesabgaben ² (Netzzuschlag)		2.30	2.30	
Abgaben an die politische Gemeinde Flums		0.00	0.00	
Abgaben an die politische Gemeinde Quarten		0.60	0.60	
Gemeinde Flums Total Preis exkl. MWST		33.63	33.63	31.63
Gemeinde Flums Total Preis inkl. MWST		36.35	36.35	34.19
Gemeinde Quarten Total Preis exkl. MWST		34.23	34.23	32.23
Gemeinde Quarten Total Preis inkl. MWST		37.00	37.00	34.84
Grundpreis inkl. MWST pro Zähler	10.81			
Tarifzeiten	Hochtarif: Montag - Freitag 07.00 h – 19.00 h Niedertarif: übrige Zeit			
Ablesung / Abrechnung	Generell werden pro Jahr drei Teilrechnungen und eine Schlussrechnung zugestellt. Die Ablesung erfolgt jährlich Ende November / Anfangs Dezember.			
Wohnungswechsel	Wohnungs- und Geschäftswechsel sowie Handänderungen sind vom bisherigen Kunden (bei leeren Objekten vom Eigentümer) mind. 5 Werktagen vor der gewünschten Zählerablesung zu melden. Der bisherige Kunde haftet bis zum Abmeldedatum für die offenen Energiekosten.			

¹ Doppeltarif ist für Kunden welche ihre Verbraucher vom EVU steuern lassen.

² Die Bundesabgaben werden über einen Netzzuschlag (gem. Art. 35 EnG) erhoben und gelten unter Vorbehalt allfälliger Änderungen durch den Gesetzgeber.

2.3 Tarifblatt Leistungstarif NE 7

Kundinnen und Kunden mit Anschluss an die Netzebene 7 (230V) im Netzgebiet der MFE mit einem jährlichen Strombezug über 50'000 kWh sind der Kundengruppe Leistungstarif NE 7 zugeteilt. Eine Umteilung in die Kundengruppe Basistarif erfolgt auf das nächste Tarifjahr hin bei einer Unterschreitung von 45'000 kWh Jahresbezug im Vorjahr.

		Hochtarif	Niedertarif
		Rp./kvarh	CHF/ML
			Rp./kWh
Netznutzung			
Arbeitspreis			11.00
Blindenergiepreis nicht konform	0.33		
Leistungspreis		8.50	
Systemdienstleistungen (SDL)			0.55
Stromreserven des Bundes			0.23
Energie			
Energiepreis ¹			11.20
Abgaben			
Öffentliche Abgaben			0.35
Bundesabgaben ² (Netzzuschlag)			2.30
Total Preis exkl. MWST		25.63	24.93
Leistungspreis exkl. MWST pro kW		8.50	
Blindenergiepreis	Induktive Blindenergie gilt als konforme Energie. Hingegen kapazitive Blindenergie als nicht konform und diese ist zu entschädigen.		
Tarifzeiten	Hochtarif: Montag - Freitag 07.00 h – 19.00 h Niedertarif: übrige Zeit		
Ablesung / Abrechnung	Die Ablesungen erfolgen vierteljährlich und zwar in den Monaten Januar (01.10. – 31.12.), April (01.01. – 31.03.), Juli (01.04. – 30.06.) und Oktober (01.07. – 30.09.).		
Wohnungswechsel	Wohnungs- und Geschäftswechsel sowie Handänderungen sind vom bisherigen Kunden (bei leeren Objekten vom Eigentümer) mind. 5 Werktage vor der gewünschten Zählerablesung zu melden. Der bisherige Kunde haftet bis zum Abmeldedatum für die offenen Energiekosten.		

¹ Bei einer Ersatzversorgung (Notlieferung) gilt der Tarif Spotpreis Schweiz (SwissIX) in Schweizer Franken mit einem Aufschlag von 20%.

² Die Bundesabgaben werden über einen Netzzuschlag (gem. Art. 35 EnG) erhoben und gelten unter Vorbehalt allfälliger Änderungen durch den Gesetzgeber.

Für Einwohner der Gemeinde Quarten wird zudem eine öffentliche Abgabe der Gemeinde Quarten von 0.60 Rp./kWh erhoben.

2.4 Abnahmevergütung

Unabhängige Energieproduzenten, welche elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen und keine nationale Einspeisevergütung (KEV) erhalten, werden gemäss Art. 15 EnG und Art. 12 EnV entschädigt. Der ökologische Mehrwert ihrer Produktion kann der Produzent eigenständig verwerten bzw. zu Marktkonditionen Dritten verkaufen. Voraussetzung ist die Registrierung im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN).

Allgemeine Bedingungen

- Die maximale Anlagegrösse (DC kWpeak) beträgt 30 kW.
- Der Energierücklieferer muss auch Energiebezüger der MFE sein.
- Der Eigenbedarf des Abonnenten muss soweit möglich mit solarer Eigenproduktion abgedeckt werden. Hierzu werden der volle Energiebezug und die Netzzurückspeisung getrennt, zeitgenau erfasst und entsprechend abgerechnet.
- Die Gründung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (objektbezogen) ist zulässig. Die Verrechnung erfolgt über einen zentralen Ansprechpartner/Verwalter. Die entsprechenden Vorschriften für die Messungen sind einzuhalten.
- Die Entschädigung gilt als Abgeltung für die Lieferung der Energie (ohne HKN)
- Die Entschädigung kann jährlich angepasst werden

Preis für rückgelieferte Energie (exkl. HKN)

Überschussenergie ab Netzanschlusspunkt **9.0** **Rp/kWh**

Ökologischer Mehrwert (HKN)

Der Anlagebetreiber hat die Möglichkeit, neben einer Direktvermarktung, den ökologischen Mehrwert der Photovoltaikproduktion der MFE zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung dafür ist die Erfassung der Anlage durch die Pronovo AG sowie ein Dauerauftrag für den Transfer der Herkunftsnachweise (HKN) an die MFE.

Die Entschädigung kann jährlich angepasst werden.

Preis für ökologischen Mehrwert (HKN)

Ökologischer Mehrwert (HKN z.G. MFE) **2.0** **Rp/kWh**

2.5 Baustromtarif

Energieabgabe auf Netzebene 7

Netznutzung

Grundpreis pro Zähler	10.00	CHF/Mt.
Einheitstarif	27.40	Rp/kWh
Systemdienstleistungen swissgrid (SDL)	0.55	Rp/kWh
Stromreserven des Bundes	0.23	Rp/kWh

Energiepreise

Einheitspreis (Für Kunden in der Grundversorgung)	11.20	Rp/kWh
---	--------------	---------------

Abgaben

Öffentliche Abgaben	0.35	Rp/kWh
Bundesabgaben (Netzzuschlag)	2.30	Rp/kWh
Abgaben an die pol. Gemeinde Quarten	0.60	Rp/kWh

2.6 Tarifblatt Mittelspannungskunden NE 5

Kundinnen und Kunden mit Anschluss an die Netzebene 5 (16'000 V) im Netzgebiet der MFE sind der Kundengruppe Mittelspannungskunden NE 5 zugeteilt. Der Verknüpfungspunkt und die Netzebene des Netzanschlusses werden von der MFE gemäss technischen und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt. Bei Verbrauchern oder Erzeugern mit sehr hohen Anschlussleistungen kann es je nach Netzsituation (lange Anschlussleitung, keine anderen Bezüger/Erzeuger im gleichen Umfeld) sinnvoll sein, den Kunden in Mittelspannung zu erschliessen und anzuschliessen. Der Kunde erstellt und betreibt dann die Transformation von Mittelspannung auf Niederspannung auf eigene Kosten.

2.6.1 Grundlagen

Als Grundlagen dienen die zurzeit gültigen Stromlieferverträge. Für die Verrechnung der bezogenen Energie gelten die in der 16 kV Spannungsebene festgestellten Messwerte in Leistung (kW) und Arbeit (kWh). Spezifizierend sind hier das Branchendokument "Metering Code" (MC) und das Umsetzungsdokument "Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz" (SDAT CH) in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Preise gelten für Industriekunden der Netzebene 5b. Im Netznutzungsentgelt sind anteilig die Netzkosten aller vorgelagerten nationalen Netzbetreiber enthalten. Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus leistungs- und arbeitsabhängigen Komponenten zusammen und umfasst die im Netz des Verteilnetzbetreibers abgesetzte Energiemenge (Bruttoenergiemethode). Dieses beinhaltet auch die Verluste der Netzebenen 1 bis 5.

2.6.2 Energiemessung

Messeinrichtungen und Messwerte

Die Energiemessung erfolgt in Mittelspannung 16 kV. Die Messwerte für Arbeit und Leistung können aus den Registerwerten der Messapparate oder durch Lastgangmessung ermittelt werden.

Erfassungszeiten

Energieabgabe und Messung erfolgen getrennt nach Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT) während folgenden Zeiten:

- Hochtarif (HT): an Werktagen (Montag-Freitag) jeweils von 07:00h bis 19:00h
- Niedertarif (NT): übrige Zeit

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten an den Netzübergabestellen.

Blindenergie

Abgabe und Bezug der Blindenergie (Blindenergielieferung) werden pro Netzübergabestelle ausgewertet. Induktive Blindenergie gilt grundsätzlich als konforme Blindenergielieferung. Hingegen gilt die kapazitive Blindenergielieferung grundsätzlich als nicht konform.

2.6.3 Tarifansätze (exkl. MWST)

Netznutzung		
Hochtarif	5.00	Rp/kWh
Niedertarif	4.00	Rp/kWh
Leistungspreis pro kW und Monat	8.50	Fr/kW
Blindenergie nicht konform	0.33	Rp/kVarh
Systemdienstleistungen swissgrid (SDL)	0.55	Rp/kWh
Stromreserven des Bundes	0.23	Rp/kWh
Energiepreise		
Einheitspreis (Für Kunden in der Grundversorgung)	11.20	Rp/kWh
Abgaben		
Öffentliche Abgaben	0.35	Rp/kWh
Bundesabgaben (Netzzuschlag)	2.30	Rp/kWh

2.6.4 Tarifänderungen

Für die Überwachung der Messeinrichtungen und die Anzeigepflicht des Kunden gelten die einschlägigen technischen Bedingungen insbesondere der "MC" und der "SDAT CH".

Die Verrechnung der monatlichen Netznutzung und Energie erfolgt aufgeteilt in Leistung, Arbeit und Blindenergie. Massgebend für die Leistungsverrechnung ist die ermittelte anrechenbare Leistung bis zum Ende des betreffenden Monats. Die Basis für die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes bildet die Bruttoenergiemenge aufgeteilt in Hoch- und Niedertarif. Für die Verrechnung des Wirk- und Blindenergiebezuges gelten die an der Übergabestelle gemessenen Werte. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage nach Rechnungsstellung.

Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen oder politischen Entwicklungen sowie bei Anpassung von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die MFE vor, diese Preise anzupassen. Die Anpassungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

2.7 Tarifblatt Verteilnetzbetreiber (NE 5a)

2.7.1 Grundlagen

Als Grundlagen dienen die zurzeit gültigen Netzanschlussbedingungen. Spezifizierend sind hier das Branchendokument "Metering Code" (MC-CH) und das Umsetzungsdokument "Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz" (SDAT CH) in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Preise gelten für Verteilnetzbetreiber der Netzebene 5a. Im Netznutzungsentgelt sind anteilig die Netzkosten aller vorgelagerten Netzbetreiber enthalten. Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus leistungs- und arbeitsabhängigen Komponenten zusammen und umfasst die im Netz des Verteilnetzbetreibers abgesetzte Energiemenge (Bruttoenergiemethode). Es beinhaltet auch die Verluste der Netzebenen 1 bis 5a. Die Kosten für die allgemeinen Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzbetreibers sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Sie werden Verteilnetzbetreibern mit den Endverbrauchern von Swissgrid direkt belastet.

2.7.2 Energiemessung

Messeinrichtungen und Messwerte

Die Energiemessung erfolgt in Mittelspannung 16 kV. Die Messwerte für Arbeit und Leistung können aus den Registerwerten der Messapparate oder durch Lastgangmessung ermittelt werden.

Erfassungszeiten

Energieabgabe und Messung erfolgen getrennt nach Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT) während folgenden Zeiten:

- Hochtarif (HT): an Werktagen (Montag-Freitag) jeweils von 07:00h bis 19:00h
- Niedertarif (NT): übrige Zeit

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten an den Netzübergabestellen.

Blindenergie

Abgabe und Bezug der Blindenergie (Blindenergielieferung) werden pro Netzübergabestelle ausgewertet. Induktive Blindenergie gilt grundsätzlich als konforme Blindenergielieferung. Hingegen gilt die kapazitive Blindenergielieferung grundsätzlich als nicht konform.

2.7.3 Tarifansätze (exkl. MWST)

Netznutzung

Hochtarif	2.00	Rp/kWh
Niedertarif	1.50	Rp/kWh
Leistungspreis pro kW und Monat	8.50	Fr/kW
Blindenergie nicht konform	0.33	Rp/kVarh

Für die Überwachung der Messeinrichtungen und die Anzeigepflicht des Kunden gelten die einschlägigen technischen Bedingungen insbesondere der "MC" und der "SDAT CH".

2.7.4 Tarifänderungen

Die Verrechnung der monatlichen Netznutzung erfolgt aufgeteilt in Leistung, Arbeit und Blindenergie. Massgebend für die Leistungsverrechnung ist die ermittelte anrechenbare Leistung bis zum Ende des betreffenden Monats. Die Basis für die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes bildet die Bruttoenergiemenge, aufgeteilt in Hoch- und Niedertarif. Für die Verrechnung des Wirk- und Blindenergiebezuges gelten die an der Übergabestelle gemessenen Werte. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen oder politischen Entwicklungen sowie bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die Murg Flums Energie vor, diese Preise anzupassen. Die Anpassungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

3 Individuelle Verrechnungen

Es werden zur verursachergerechten Deckung von zusätzlichen individuellen Kosten oder administrativen Aufwand, neben den über die ordentlichen Tarife gedeckten Kosten folgende Kostenbeiträge erhoben:

Sonderablesungen vor Ort bei rechtzeitig gemeldetem Mieterwechsel (gemäss Reglement NA/NE/NN)	pauschal	CHF 30.00
Sonderablesungen vor Ort bei verspäteter Meldung Mieterwechsel, auf Wunsch des Kunden oder bei Verweigerung Installation Smart Meter (gemäss Reglement NA/NE/NN)	pauschal	CHF 100.00
Erstabklärung Netzzrückwirkungen bei Nichteinhaltung Normwerte	nach Aufwand	
Einrichtung temporärer Anschluss, Minimalpauschale	nach Aufwand	CHF 450.00
Inbetriebnahme einer Energieerzeugungsanlage EEA	nach Aufwand	
Wechsel von Nettoproduktion in den Eigenverbrauch und umgekehrt	pauschal	CHF 100.00
Lieferantenwechsel EEA im Netzgebiet vom fremden Lieferanten zurück zur MFE in die gesetzliche Abnahmepflicht und Rückliefervergütung gemäss Art. 15 EnG	pauschal	CHF 100.00
Einrichtung eines ZEV	nach Aufwand	
Weitere individuelle Verrechnungen gemäss Reglement	nach Aufwand	

Preise exkl. MWST

Genehmigt durch den Verwaltungsrat am 4. Dezember 2024.



Erich Büsser
Verwaltungsratspräsident



Heidi Häubi
VR-Sekretärin